

Bundessozialgericht

5 RKn 79/70

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

Verkündet am
26. Mai 1972

gegen

?

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1972 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	-Vorsitzender- ,
Bundesrichter	M a y ,
Bundesrichter	R a u s c h e r ,
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1970 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 12. Juni 1968 zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob der Kläger vermindert bergmännisch berufsfähig i.S. des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) ist und deshalb von der beklagten Bundesknappschaft Versichertenrente beanspruchen kann.

Der 1922 geborene Kläger, gelernter Maurer, arbeitete von 1949 bis 1963 - unterbrochen nur von einer Tätigkeit als Anschläger in den Jahren von 1959 bis 1962 - in einem knappschaftlichen Betrieb über Tage in seinem Beruf. Nach Abschluß der operativen Behandlung einer Bandscheibenerkrankung wurde er im Jahre 1966 bei der Überwachung von Transportbändern eingesetzt.

Die vom Kläger am 29. September 1966 beantragte Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit gewährte ihm die Rechtsvorgängerin der beklagten Bundesknappschaft nur für die Zeit vom 1. September 1966 bis zum 31. Mai 1967 und verneinte für die Zeit ab 1. Juni 1967 auch eine verminderte bergmännische Berufsfähigkeit (Bescheid vom 22. Februar 1967 und Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 1967).

Das vom Kläger hierauf beim Sozialgericht (SG) Duisburg erstrittene, Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zusprechende Urteil vom 12. Juni 1968 war nicht von Bestand. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) nach Anhörung medizinischer Sachverständiger am 29. Oktober 1970 dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. In der Begründung heißt es: Der Kläger könne nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen noch als Laborhelfer, Setzmaschinist, Lampenstubenaufseher und Wäschemaschinist arbeiten. Diese Verrichtung sei mit der knappschaftlich versicherten Tätigkeit des Klägers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig i.S. von § 45 Abs. 2 RKG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Es handele sich bei diesen Tätigkeiten auch um solche, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlichen Betrieben ausgeübt werden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision tritt der Kläger dieser Auffassung entgegen. Zwar könne er die Tätigkeiten, auf die ihn das LSG verwiesen habe, noch ausüben; auch seien diese Tätigkeiten seiner "früheren Hauptberufstätigkeit" im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Damit stehe jedoch keineswegs fest, daß es sich um Tätigkeiten handele, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung, gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten verrichtet werden. Im Rahmen des § 45 RKG dürfe der Versicherte, wie der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) unter dem 12. November 1970 - 5 RKn 18/68 - entschieden habe, nicht auf Tätigkeiten verwiesen werden, bei denen er seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verwerten könne. Das aber habe das LSG getan. Überdies würden Lampenstubenaufseher in der Regel von der Lampenfirma gestellt; sie müßten zudem regelmäßig gelernte Elektriker sein.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts vom 29. Oktober 1970 aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 12. Juni 1968 zu bestätigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

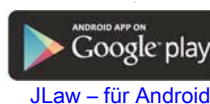
Sie führt aus, nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats könne ein Versicherter grundsätzlich auf im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten verwiesen werden, weil regelmäßig mit der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Arbeit auch die Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen verbunden sei, welche die Hauptberufstätigkeit und die Verweisungstätigkeit ausübten. Die Fähigkeit, die vom LSG genannten Arbeiten zu verrichten, schließe die Annahme von verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die zulässige Revision ist begründet.

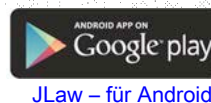
Nach § 45 Abs. 2 RKG ist vermindert bergmännisch berufsfähig ein Versicherter, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben. Nach den - nicht angegriffenen - Feststellungen des Berufungsgerichts kann der Kläger seine bisherige knappschaftlich versicherte Arbeit als Maurer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben. Freilich ist er noch imstande, andere, im Sinne des Gesetzes im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten in einem knappschaftlich versicherten Betrieb zu verrichten. Diese Arbeiten sind jedoch nicht solche "von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten".

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. SozR Nrn. 15, 26 und 35 zu § 45 RKG; BSG 5, 191, 193; 25, 113, 115 = SozR Nr. 23 aaO) kommt es für die Entscheidung dieser Frage darauf an, ob die relativ hohe tarifliche Einstufung der wirtschaftlich gleichwertigen anderen Beschäftigung im wesentlichen auf einer Würdigung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Versicherten oder ob sie unabhängig davon darauf beruht, daß sie mit besonderen Unannehmlichkeiten und Erschwernissen - wie zB bei einer Schmutz- oder Naßarbeit - verbunden ist oder Zuverlässigkeit und gehobenes Verantwortungsbewußtsein voraussetzt: Ist dies der Fall, so ist die Verweisung unstatthaft, sonst ist sie zulässig. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

Es handelt sich bei diesen Tätigkeiten um ungelernte Tätigkeiten, die unter Berücksichtigung allein der zu ihrer Verrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten tariflich niedriger eingestuft wären. Die höhere Einstufung haben sie, wenn auch nicht allein, so doch im wesentlichen dem Umstand



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-5-

- 5 -

zu verdanken, daß sie Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewußtsein des Arbeiters, der sie verrichtet, voraussetzt. Die für den Regelfall zulässige Vermutung, daß mit der im wesentlichen wirtschaftlichen Gleichwertigkeit einer Tätigkeit auch die wesentliche Gleichwertigkeit der hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbunden sei, kann hier also nicht angenommen werden (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats in SozR Nr. 37 zu § 45 RKG).

Hiernach sind die Tätigkeiten, die der Kläger allein noch verrichten kann, keine solchen von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, so daß der Kläger nicht auf sie verwiesen werden kann; der Kläger ist damit vermindert bergmännisch berufsfähig i.S. des § 45 Abs. 2 RKG.

Nachdem die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, war die ablehnende Entscheidung des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das die Rente zusprechende Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

